

Der Entwurf einer Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Kirchenversammlung der „Evangelischen Kirche in Deutschland“ (EKD), die am 5.—6. Juni 1947 in Treysa zusammengetreten war, hatte, wie wir schon gemeldet haben (Herder-Korespondenz, 2. Jahrgang, 1. Heft, S. 18), den Rat der EKD gebeten, „möglichst bald einer verfassunggebenden Kirchenversammlung den Entwurf einer Ordnung der EKD zur Beschlußfassung vorzulegen“. Die 1945 außer Kraft getretene Reichskirchenverfassung vom 11. Juli 1933 soll also durch eine neue Grundordnung ersetzt werden, die zum ersten Male in der Geschichte der deutschen Protestanten unabhängig von staatlicher Mitwirkung zustande kommt. In ihr sollen die Erfahrungen des Kirchenkampfes ihren Niederschlag finden.

Der Rat hat diesem Wunsch entsprechend aus den Herren Oberlandeskirchenrat Heinz Brunotte, Oberkirchenrat Dr. Hermann Ehlers und Professor Dr. Erik Wolf einen Ausschuß gebildet, der inzwischen den Entwurf einer Grundordnung der EKD vorgelegt hat, welcher den Landeskirchen und Provinzialkirchen zur Stellungnahme bis zum 1. März 1948 zugegangen ist. Die verfassunggebende Versammlung der EKD soll am 19. Mai in Eisenach stattfinden.

Die entscheidende Bedeutung dieses Ereignisses, das zugleich der Abschluß einer langen Geschichte und die Grundlage einer neuen Entwicklung ist, veranlaßt uns, die wichtigsten Artikel der Verfassung hier wörtlich wiederzugeben. Der Text ist entnommen dem „Amisblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland“, 1. Jahrgang Nr. 23 vom 15. November 1947, S. 22—28. Die Anmerkungen, die bestimmte wichtige Punkte hervorheben sollen, stammen von der Schriftleitung der Herder-Korespondenz.

Entwurf für eine Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

I. Grundlagen

Artikel 1

1. Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist.
2. Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse ¹⁾.
3. Im reformatorischen Verständnis des Evangeliums wissen sich ihre lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden an die für sie geltenden Bekenntnisse gebunden.
4. Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der Bekenntnissynode in Barmen

Anm. 1: Das sind das Apostolische, Nicänische und Athanasianische Glaubensbekenntnis.

getroffenen Entscheidungen und sieht in der Theologischen Erklärung vom 31. Mai 1934 die von Schrift und Bekenntnis her gebotene, die Kirche auch künftig verpflichtende Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre ²⁾.

5. Damit bekennt die Evangelische Kirche in Deutschland in allen ihren Gemeinden den Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche ³⁾.

Artikel 2

1. In der Evangelischen Kirche in Deutschland wird die bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit sichtbar. Gemäß den Erkenntnissen über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche, wie sie in den Jahren des Kirchenkampfes Lutheranern, Reformierten und Unierten durch das gemeinsame Hören auf die Heilige Schrift zuteil geworden sind, ist die Evangelische Kirche in Deutschland verpflichtet, die Glieder der verschiedenen Bekenntniskirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder zu mahnen und ihnen zu einem gemeinsamen Bekennen zu helfen.
2. Die Evangelische Kirche in Deutschland ist ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen ⁴⁾. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage ihrer Gliedkirchen und erwartet, daß diese ihr Bekenntnis ernst nehmen und klären, damit es in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam wird.

Artikel 3

1. Die Ordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen müssen auf der in Artikel 1 und 2 gegebenen Grundlage ruhen.
2. Die gesamtkirchlichen Ordnungen dürfen das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Ordnungen der Gliedkirchen dürfen den gesamtkirchlichen Ordnungen nicht widersprechen.
3. Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Gesamt-Ordnung der Ökumene.

Artikel 4

1. Im Rahmen der für alle Staatsbürger geltenden Rechtsordnung ist die Evangelische Kirche in Deutschland unabhängig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Gestaltung ihrer Einrichtungen, in der Verleihung ihrer Ämter und in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Die Regelung ihres Verhältnisses zum Staat bleibt einem Übereinkommen vorbehalten.

Anm. 2: In dieser Bestimmung kommt das Anliegen der „Bekennenden Kirche“ zum Ausdruck. Den Text der Barmer Erklärung bringen wir im Anhang S. 266.

Anm. 3: Die Barmer Erklärung gebraucht die Formel „eine, heilige, allgemeine und apostolische Kirche“.

Anm. 4: In dieser Struktur des Bundes kreuzen sich zwei geschichtlich bedingte Formen: einmal sind die Kirchen nach ihrem Bekenntnis verschieden; zum andern sind sie Überbleibsel aus der Zeit des landesherrlichen Kirchenregiments im deutschen Bundesstaat. In der Barmer Theologischen Erklärung wurde mehr auf die erstere dieser Formen abgestellt; der Bund diente hier als Sicherung gegen den Zentralismus der Deutschen Christen.

Artikel 5

1. Der Dienst am Wort und die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gliedkirchen nach der Ordnung ihres Bekenntnisses.
2. Das Sakrament der Heiligen Taufe wird in allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenseitig anerkannt, ebenso die Gültigkeit aller ordnungsgemäßen Amtshandlungen.
3. Der gelegentliche Dienst der Verkündigung darf einem evangelischen Prediger in einer Gliedkirche nicht deshalb verwehrt werden, weil er nicht auf ihr Bekenntnis verpflichtet ist. Im übrigen bleiben die geltenden Bestimmungen der Gliedkirchen unberührt.
4. Evangelische Christen dürfen in einer Gemeinde nicht darum von der Teilnahme am Heiligen Abendmahl ausgeschlossen werden, weil sie einem anderen in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehören.
5. Vereinbarungen über eine weitergehende Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bleiben den Gliedkirchen überlassen.

II. Aufgaben

Artikel 6

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen zu bemühen, ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes zu helfen und den Austausch ihrer Kräfte und Mittel zu fördern.
2. Sie soll dahin wirken, daß die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren.

Artikel 7 bis 10

behandeln weitere Aufgaben der EKD: die Förderung der kirchlichen Hochschulen und der Evangelischen Akademie, der wissenschaftlichen Forschung und des kirchlichen Schrifttums; die Einflußnahme durch Anregung auf die Grundforderung der Einzelkirchen, auf die Zusammenarbeit der kirchlichen Werke und die Gestaltung der kirchlichen Presse; die Aufstellung von Grundsätzen für die Pfarrerausbildung, für die Finanzgebarung und die Verwaltung; den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen für bestimmte Gebiete des kirchlichen Lebens.

Artikel 11

Die Gliedkirchen nehmen vor der Wahl oder Berufung des Vorsitzenden ihrer Kirchenleitung und des Leiters ihrer Verwaltung mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung. Erhebt der Rat Bedenken, so überprüft das Organ der Gliedkirche, dem die Wahl oder Berufung obliegt, seine Entschließung.

Artikel 12

Kirchengesetze und sonstige Ordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen, bevor sie in Kraft gesetzt

werden, dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vor. Sie sind abzuändern, wenn der Rat innerhalb von zwei Monaten mitteilt, daß sie gegen gesamtkirchliche Ordnungen verstoßen oder einer bevorstehenden gesamtkirchlichen Regelung vorgehen.

Artikel 13 bis 16

regeln die Möglichkeit der Gliedkirchen, der EKD Aufgaben zu stellen, die Zusammenordnung der Arbeit in den Männer-, Frauen- und Jugendgruppen, im Hilfswerk der EKD und in der Inneren und Äußeren Mission.

Artikel 17

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland arbeitet in der Ökumene mit und vertritt in ihr die evangelische Christenheit Deutschlands. Bei der Auswahl der Vertreter in ökumenischen Organen und Dienststellen ist auf die bekenntnismäßige Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland Rücksicht zu nehmen.
2. Die selbständige Vertretung von Gliedkirchen in bekenntnismäßig bestimmten ökumenischen Vereinigungen wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Diese Vertretung soll aber in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland geschehen.
3. Kirchliche Werke und Verbände, die auf ihrem Arbeitsgebiet ökumenische Beziehungen pflegen, sowie einzelne Persönlichkeiten des kirchlichen Lebens, die in der ökumenischen Arbeit tätig sind, sind gehalten, dies in Fühlung mit den zuständigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu tun.

Artikel 18 bis 20

stellen als weitere Aufgabe der EKD fest: die kirchliche Versorgung der Deutschen im Ausland, die Vertretung gesamtkirchlicher Aufgaben gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt, den Erlaß von Kundgebungen und die Ausschreibung von Kollekten.

III. Gliederung

Artikel 21

1. Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die bestehenden Landes- und Provinzialkirchen.
2. Der Zusammenschluß, die Neubildung und die Auflösung der Gliedkirchen bedarf der gesetzlichen Bestätigung durch die Evangelische Kirche in Deutschland⁵⁾.

Anm. 5: Einen solchen Zusammenschluß von Gliedkirchen bildet die VELKD, d. h. die Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirchen Deutschlands (Bayern, Hannover, Sachsen, Schleswig usw.), die jedoch noch vor der Eisenacher Kirchenversammlung am 27. bis 29. April eine Generalsynode in Ansbach zur Verabschiedung einer eigenen Verfassung abhalten werden. Hierüber hatte die Kirchenversammlung von Treysa vom 6. Juni 1947 als Punkt 6 ihrer „Entschließung“ beschlossen: „Die Kirchenversammlung hält es für notwendig, daß die Verfassung der VELKD mit der kommenden Ordnung der EKD in Einklang gebracht wird“.

3. Schließen sich Gliedkirchen ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen, so bedarf die Ordnung der Vereinigung gleichfalls der gesetzlichen Bestätigung durch die Evangelische Kirche in Deutschland. Das Gleiche gilt für die künftige Ordnung der Gemeinschaft der Provinzialkirchen in der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union.

4. Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

5. Bekenntnisverwandte kirchliche Gemeinschaften können der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Vereinbarung angeschlossen werden; die Vereinbarung bedarf der gesetzlichen Bestätigung.

IV. Organe und Dienststellen

Artikel 22

1. Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland sind:

die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland,
die Kirchenkonferenz,
der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

2. Zur Beratung der leitenden Organe sind für bestimmte Sachgebiete kirchliche Kammern aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten zu bilden.

Artikel 23

1. Die Synode hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem inneren Wachstum der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dienen.

2. Sie wählt den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, beschließt Kirchengesetze, erläßt Kundgebungen, bespricht die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, erörtert die Fragen des kirchlichen Lebens und gibt dem Rat Anregungen.

Artikel 24

1. Die Synode besteht aus
100 Mitgliedern, die von den Synoden der Gliedkirchen gewählt werden und

25 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.
Für jeden Synodalen ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Pfarrer sein.

2. Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt.

3. Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.

4. Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.

Artikel 25

1. Die Amtsdauer der Synode beträgt sechs Jahre.

2. Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Rat oder 30 Synodale es verlangen.

3. Sie wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Ihrer Tagung wird im Gottesdienst aller Gemeinden fürbittend gedacht.

Artikel 26

regelt die Tätigkeit der Synode, die Wahl der Amtsdauer des Präsidiums, die Beschlußfassung und Beschlußfähigkeit, den Erlaß von Kirchengesetzen, das Einspruchsrecht des Rates.

Artikel 27

1. Werden in der Synode gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, daß sie dem lutherischen, reformierten oder unierten Bekenntnis widerspreche, so können sich die Angehörigen des Bekenntnisses zu einem Konvent versammeln⁶⁾.

2. Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einem Konvent richtet sich nach dem Bekenntnisstand der Gliedkirchen, denen sie angehören. Mitglieder aus unierten Kirchen können entweder dem unierten oder demjenigen Konvent beitreten, der ihrem persönlichen Bekenntnis entspricht.

3. Bestätigt der Konvent in seiner Mehrheit die Bedenken, und können sie auch bei nochmaliger Beratung in der Synode nicht behoben werden, so kann die Synode in dieser Frage nicht gegen die Stellungnahme des Konvents entscheiden.

Artikel 28

1. Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu besprechen und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen.

2. Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet ein Mitglied, das nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören darf. Jede Gliedkirche hat in der Konferenz eine Stimme.

Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

3. Die Kirchenkonferenz wird von dem Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Rates nach Bedarf zusammen.

Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muß sie einberufen werden.

Artikel 29

1. Der Rat hat die Aufgabe, die Evangelische Kirche in Deutschland zu leiten und zu verwalten. Soweit die Be-

Anm. 6: Die Einrichtung eines bekenntnisbestimmten Konvents wurde auf der Barmer Synode auf Verlangen der Lutheraner geschaffen.

fugnisse nicht anderen Organen beigelegt sind, ist er für alle Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig. Der Rat vertritt die Evangelische Kirche in Deutschland nach außen.

2. Gegenstände, die durch Gesetz zu ordnen sind, können ausnahmsweise durch Verordnung des Rates geregelt werden, wenn die Sache keinen Aufschub duldet, die Synode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland darf durch Verordnung nicht geändert werden. Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Die Synode kann sie ändern oder aufheben. Artikel 26 Absatz 4 findet Anwendung.

Artikel 30

1. Der Rat besteht aus 9 von der Synode in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählten Mitgliedern. Außerdem gehört der Präses der Synode dem Rate an. Der Leiter der Kirchenkanzlei und der Leiter des Kirchlichen Außenamtes nehmen, wenn sie nicht zu Mitgliedern des Rates gewählt sind, an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Bei der Wahl der Mitglieder des Rates soll die bekenntnismäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland berücksichtigt werden.

3. Die Amtsdauer des Rates beträgt 6 Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt Neuwahl durch die Synode.

4. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. In den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Rat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. In einigen Fällen kann der Vorsitzende unter Beteiligung eines weiteren Mitgliedes und des Leiters der Kirchenkanzlei oder des Kirchlichen Außenamtes Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung durch den Rat bedürfen.

Artikel 31

1. Dienststellen des Rates sind die Kirchenkanzlei und das Kirchliche Außenamt. Sie führen die laufenden Geschäfte im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nach den Weisungen des Rates.

2. Der Leiter der Kirchenkanzlei und der Leiter des Kirchlichen Außenamtes werden auf Vorschlag des Rates von der Synode gewählt. Der Leiter der Kirchenkanzlei soll rechtskundig ⁷⁾, der Leiter des Kirchlichen Außenamtes soll Theologe sein.

3. Die erforderliche Zahl von theologischen und rechtskundigen Räten für die Dienststellen wird vom Rat der

Anm. 7: Seit 1945 wurde die Kirchenkanzlei als eine geistliche Führungsstelle angesehen, ihr gegenwärtiger Präsident, Dr. Hans Asmussen, ist Theologe. Der gegenwärtige Leiter des Außenamtes ist D. Niemöller.

Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Zur Anstellung weiterer Mitarbeiter kann der Rat die Leiter der Dienststellen ermächtigen.

4. Wenn die Verhältnisse es erfordern, können für einzelne Teile der Evangelischen Kirche in Deutschland oder für einzelne Arbeitszweige besondere Dienststellen eingerichtet werden. Das Nähere bestimmt der Rat.

Artikel 32 bis 34

enthalten Bestimmungen über den Haushaltsplan, Vollzug von Rechtsgeschäften und Übergangsbestimmungen.

Anhang:

Die Barmer Theologische Erklärung vom 29. bis 31. Mai 1934

Wir geben als Anhang zu dem Verfassungsentwurf auch die Theologische Erklärung der Barmer Bekenntnissynode vom 29. bis 31. Mai 1934 wieder, weil sie im Mittelpunkt des Ringens um die Erneuerung der Evangelischen Kirche steht. Sie soll in der Verfassung (1. Artikel 1—4) verankert, aber auch in das Ordinationsgelübde aufgenommen werden. Von den in der VELKD zusammengeschlossenen Lutheranern wurde ihr jedoch von jeher der Rang eines Bekenntnisses abgesprochen. Das kam auch zum Ausdruck in dem Beschlußantrag, der folgendermaßen lautet:

1. Synode erkennt die Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche im Zusammenhang mit dem Vortrag von Pastor Asmussen als christliches, biblisch-reformatorisches Zeugnis an und nimmt sie auf ihre Verantwortung.

2. Synode übergibt diese Erklärung den Bekenntnis-konventen zur Erarbeitung verantwortlicher Auslegung von ihren Bekenntnissen aus.

Ein von der Evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung Nr. 23 vom 15. November 1947 (S. 19) veröffentlichtes Gutachten der theologischen Fakultät der Universität Leipzig zur Barmer Erklärung erklärt hierzu: „Die Aufgabe, verantwortliche Auslegung vorzunehmen, ist freilich — bis auf erste Ansätze — noch keineswegs erfüllt“. Das gleiche Gutachten stellt die formelle Gültigkeit der Barmer Bekenntnissynode als Vertretung aller deutsch-evangelischen Bekenntniskirchen in Frage und weist im Einzelnen nach, daß die sechs Barmer Artikel kein eindeutiges dogmatisches Verständnis gestatten.

Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche

Die Deutsche Evangelische Kirche ist nach den Eingangsworten ihrer Verfassung vom 11. Juli 1933 ein Bund der aus der Reformation erwachsenen, gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Bekenntniskirchen. Die theologische Voraussetzung der Vereinigung dieser Kirchen ist in Art. 1 und Art. 2, 1 der von der Reichsregierung am 14. Juli 1933 anerkannten Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche angegeben:

Art. 1: Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.

Art. 2, 1: Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich in Kirchen (Landeskirchen).

Wir, die zur Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche vereinigten Vertreter lutherischer, reformierter und unierter Kirchen, freier Synoden, Kirchentage und Gemeindekreise erklären, daß wir gemeinsam auf dem Boden der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes der deutschen Bekenntniskirchen stehen. Uns fügt dabei zusammen das Bekenntnis zu dem einen Herrn der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

Wir erklären vor der Öffentlichkeit aller evangelischen Kirchen Deutschlands, daß die Gemeinsamkeit dieses Bekenntnisses und damit auch die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche aufs schwerste gefährdet ist. Sie ist bedroht durch die in dem ersten Jahr des Bestehens der Deutschen Evangelischen Kirche mehr und mehr sichtbar gewordene Lehr- und Handlungsweise der herrschenden Kirchenpartei der Deutschen Christen und des von ihr getragenen Kirchenregimentes. Diese Bedrohung besteht darin, daß die theologische Voraussetzung, in der die Deutsche Evangelische Kirche vereinigt ist, sowohl seitens der Führer und Sprecher der Deutschen Christen als auch seitens des Kirchenregimentes dauernd und grundsätzlich durch fremde Voraussetzungen durchkreuzt und unwirksam gemacht wird. Bei deren Geltung hört die Kirche nach allen bei uns in Kraft stehenden Bekenntnissen auf, Kirche zu sein. Bei deren Geltung wird also auch die Deutsche Evangelische Kirche als Bund der Bekenntniskirchen innerlich unmöglich.

Gemeinsam dürfen und müssen wir als Glieder lutherischer, reformierter und unierter Kirchen heute in dieser Sache reden. Gerade weil wir unseren verschiedenen Bekenntnissen treu sein und bleiben wollen, dürfen wir nicht schweigen, da wir glauben, daß uns in einer Zeit gemeinsamer Not und Anfechtung ein gemeinsames Wort in den Mund gelegt ist. Wir befehlen es Gott, was dies für das Verhältnis der Bekenntniskirchen untereinander bedeuten mag.

Wir bekennen uns angesichts der die Kirche verwüsten und damit auch die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche sprengenden Irrtümer der Deutschen Christen und der gegenwärtigen Reichskirchenregierung zu folgenden evangelischen Wahrheiten:

1. „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich.“ (Joh. 14, 6).

„Wahrlich, wahrlich ich sage euch: Wer nicht zur Tür hineingeht in den Schafstall, sondern steigt anderswo hinein, der ist ein Dieb und ein Mörder. Ich bin die Tür; so jemand durch mich eingeht, der wird selig werden.“ (Joh. 10, 1.9.).

Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.

2. „Jesus Christus ist uns gemacht von Gott zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung.“ (1. Kor. 1, 30).

Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.

3. „Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, von welchem aus der ganze Leib zusammengefügt ist.“ (Eph. 4, 15.16.).

Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.

4. „Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch; sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener.“ (Matth. 20, 25.26.).

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.

5. „Fürchtet Gott, ehret den König!“ (1. Petr. 2, 17.)

Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerech-

tigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen.

6. „Siehe ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matth. 28, 20).

„Gottes Wort ist nicht gebunden.“ (2. Tim. 2, 9.).

Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.

Die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche erklärt, daß sie in der Anerkennung dieser Wahrheiten und in der Verwerfung dieser Irrtümer die unumgängliche theologische Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes der Bekenntniskirchen sieht. Sie fordert alle, die sich ihrer Erklärung anschließen können, auf, bei ihren kirchenpolitischen Entscheidungen dieser theologischen Erkenntnisse eingedenk zu sein. Sie bittet alle, die es angeht, in die Einheit des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung zurückzukehren.

VERBUM DEI MANET IN AETERNUM.

Von Gott kommen diese Dinge: die Fruchtbarkeit der Erde, die gedeihliche Wärme der Luft, die Fülle der Samen, das Zusammenarbeiten der Ochsen, alles was dem Ackerbau hilft. Vom Menschen dagegen kommen diese andern: rauhe Formen, Feindseligkeit, Egoismus; damit antwortet er seinem Wohltäter. Er gedenkt nicht der natürlichen Gemeinsamkeit und der Pflicht, vom Überfluß den Armen mitzugeben.

Der hl. Basilius.